



Gewässer-einzugsgebiet der Schlei

Gebietskulisse:
Umsetzung
Wasserrahmenrichtlinie -
Bearbeitungsgebiet
Schlei (24);
Wasserkörper- und
Nährstoffinformationssystem
Schleswig-Holstein;
www.zebis.landsh.de
© Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und
ländliche Räume,
Schleswig - Holstein

© OpenStreetMap-contributors
www.openstreetmap.org/copyright

Fördermöglichkeiten und -bedingungen

Die Maßnahme „Bunte Gewässerränder“ wird durch den Naturpark Schlei e.V. einmalig für eine Laufzeit von drei Jahren angeboten. Die Verträge für die Maßnahme werden direkt mit dem Naturpark Schlei e.V. abgeschlossen. Der Verein bietet für die Vertragslaufzeit eine kostenlose, maßnahmenbegleitende Beratung an. Die jährlichen Ausgleichszahlungen für die Maßnahme werden im Rahmen des „Modellprojektes Schlei“ durch das Land Schleswig-Holstein finanziert. Die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Maßnahme erfolgen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die wesentlichen Auflagen des Vertragsmusters sind in der Tabelle im Innenteil dieser Broschüre aufgelistet.

Impressum und Kontakt:

Naturpark Schlei e.V.
Modellregion Schlei
Matthias Böldt
m.boeldt@naturparkschlei.de
Telefon: 04621 8500 5132
Mobil: 0159 06194333



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

Das Pilotprojekt wird fachlich durch den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) begleitet.

Disclaimer – Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der Naturpark Schlei weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.

Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei



„Bunte Gewässerränder“ - Neues Förderprogramm für das Wirtschaftsjahr 20/21 -

Warum „Bunte Gewässerränder“ ?

Durch gut etablierte Ackerrandstreifen mit einer dauerhaften Bodenbedeckung werden erosive Ab-schwemmungen und der Eintrag unerwünschter Nähr- und Schadstoffe in angrenzende Gewässer reduziert. Werden für die Ansaat dieser Streifen vielfältige Blümmischungen verwendet, kann darüber hinaus das Nahrungsangebot für viele blütenbesuchende Insekten bereichert werden. Mehr-jährige Blühflächen bieten außerdem Wildtieren, wie z. B. Feldhasen und Rebhühnern, Rückzugsraum. Ansaat-Mischungen mit Wildpflanzen-

arten aus regionaler Herkunft (zertifiziertes Regio-Saatgut) stärken dabei zusätzlich die natürliche Diversität. Und nicht zuletzt bereichern blütenbunte Gewässerrandstreifen das Landschaftsbild und tragen zu einem positiven Image der Landwirtschaft bei. Im Rahmen des Modellprojektes Schlei - Verbesserung der Gewässerqualität - wird deshalb landwirtschaftlichen Betrieben im Gewässereinzugsgebiet der Schlei einmalig eine neue Fördermaßnahme „Bunte Gewässerränder“ angeboten, die bis zu einer Höhe von 850 €/ (ha*Jahr) vergütet werden kann.

Einpassung in den Betriebsablauf

- Durch die Anlage von Randstreifen kann die Grenze der herkömmlichen Ackerbewirtschaftung an verspringenden Gewässerrändern begründet und somit die Bewirtschaftung erleichtert werden. Gewässerrandbereiche sind zudem aufgrund der Bodenverhältnisse vielfach für den landwirtschaftlichen Anbau weniger interessant, so dass honorierte Randstreifen eine wirtschaftliche Alternative darstellen können.
- Bei der Standortwahl für blütenbunte Gewässerrandstreifen sind ausgeprägte Schattenlagen sowie Ackerbereiche mit Vorkommen von Problempflanzen (z. B. Disteln) auszuschließen, damit die Ansaat-Arten nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.
- Bei den Ansaat-Arten der Blütmischung dieser Maßnahme handelt es sich vielfach um Feinsämereien und Lichtkeimer, die eine gründliche, feinkrümelige Saatbettbereitung und eine sehr flache Aussaat erfordern. Um einen optimalen Bodenschluss herzustellen, sollte im Anschluss an die Saat gewalzt werden. Bei geringen Ansaat-Mengen kann ein Hilfsstoff bei der Ausbringung beigemischt werden (z. B. Sojaschrot). Bei einer Frühjahrsansaat ist zu beachten, dass die Ansaat-Mischung spätfrostempfindliche Arten enthält.
- Im ersten Jahr können spontan auftretende Ackerwildpflanzen die Etablierung der Ansaat-Mischung beeinträchtigen, so dass ein Pflegeschnitt notwendig sein kann. Dieser „Schröpschnitt“ darf nicht zu tief erfolgen (> 20 cm), damit die Erneuerungsknospen der Ansaat-Arten nicht beschädigt werden.



BEDINGUNGEN DER MASSNAHME "BUNTE GEWÄSSERRÄNDER"

Vertragsdauer	01.01.2021-30.09.2023
Ausgleichszahlung €/(ha * Jahr)	850*
Beantragung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsfrist: Einmalige Beantragung zur: Herbstansaat bis 01.08.2020 (vorgezogener Maßnahmenbeginn); Frühjahrsansaat bis 01.04.2021 • Antragstellung an: Naturpark Schlei e.V. (Impressum)
Standorte/Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Flächen im Gewässereinzugsgebiet der Schlei (siehe Abbildung Rückseite) • Ackerflächen, die an Fließgewässer der 1. und 2. Ordnung, Seen oder an die Schlei angrenzen** • Nur Ackerflächen auf mineralischen Böden (keine Moor-/Anmoorflächen) • Bei Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus keine zusätzliche Beantragung der Öko-Prämie • Keine gleichzeitige Anmeldung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings
Art der Begrünung / Ansaatmischung	Vorgegebene Artenzusammensetzung, zertifiziertes Regio-Saatgut, Saatgutbestellung durch Naturpark Schlei e.V., Bezahlung durch Vertragsnehmer
Zeitraum Bodenbearbeitung/Ansaat	Herbstansaat: ab Ernte 2020 bis 15.09.2020 Frühjahrsansaat: 01.01. – 15.05.2021
Flächenumfang	Streifenanlage: mind. 10 m Breite, mind. 0,1 ha
Pflegeschnitte	Mindestens in jedem zweiten Jahr Pflegeschnitt (Mulchen/Häckseln; alternativ Mahd mit Abfuhr, jedoch keine Futternutzung des Aufwuchses), Pflegeschnitte nur im Zeitraum vom 01.07. - 01.04. des Folgejahres, ausgenommen sind „Schröpschnitte“ im Jahr der Ansaat.
Weitere Bewirtschaftungsauflagen	keine Nutzung als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc., keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Wildfütterung, keine Nutzung des Aufwuchses (außer Pflegeschnitte, s.o.), anfallendes Räumgut aus Gräben darf nur im Schwenkbereich des Baggers ausgebracht werden, Pflegemaßnahmen nur nach Absprache in Ausnahmefällen

* Vorbehaltlich der Flächen, welche den aktuellen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz unterliegen könnten.

**Im Einzelfall ist eine Verlängerung des Randstreifens auf angrenzende Vorfluter möglich.